

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 192/12 B

L 1 U 1096/06 (Thüringer LSG)
S 1 U 1208/04 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Thüringer Landessozialgerichts vom 4. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig wird auf Folgendes hingewiesen: Die Verletzung des § 109 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht Gegenstand einer Verfahrensrüge sein. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe den Rechtsstreit nicht ohne mündliche Verhandlung mit ihm entscheiden dürfen, hat er nicht dargetan, dass die Voraussetzungen des § 153 Abs 4 SGG nicht vorgelegen haben. Da er selbst ausführt, dass er mehrere Termine zur mündlichen Verhandlung beim LSG - wenn auch unverschuldet - nicht wahrnehmen können, hätte er auch aufzeigen müssen, dass das LSG im Hinblick auf die Dauer des Berufungsverfahrens und trotz der Pflicht, die Verfahren in angemessener Dauer zu erledigen (*vgl § 198 GVG in der ab 3.12.2011 geltenden Fassung*), mit einer Entscheidung ermessensfehlerfrei weiter hätte zuwarten müssen. Insbesondere ist auch nicht aufgezeigt, dass der Kläger infolge seines Schlaganfalls vom 24.9.2011 am 29.2.2012 verhandlungsunfähig war und dies dem LSG ordnungsgemäß glaubhaft gemacht wurde, als sein Bevollmächtigter eine "Fristverlängerung" beantragte.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

